

Karlsruhe, 9. November 2020

Klaus Ernst
Vorsitzender des Ausschusses für Wirtschaft und Energie
Deutscher Bundestag
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes der Bundesregierung zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und weiterer energierechtlicher Vorschriften

Sehr geehrter Herr Ernst,

anlässlich der öffentlichen Anhörung am 18. November 2020 übermitteln wir hiermit die Stellungnahme der zivilgesellschaftlichen Organisation Fossil Free Karlsruhe¹ mit der Bitte um Kenntnisaufnahme. Der Gesetzesentwurf ist ungeeignet, die Energiewende im Einklang mit dem 1,5 Grad-Ziel des Pariser Klimaabkommens umzusetzen.

Aus unserer Sicht müssen insbesondere folgende Punkte im Gesetzesentwurf überarbeitet werden:

Die Elektrifizierung wirtschaftlicher Tätigkeit in Deutschland wird allgemein als ein wichtiger Baustein des Klimaschutzes angesehen. Sektorenkopplung, Elektromobilität und Elektrifizierung industrieller Prozesse werden für eine deutliche Zunahme des Stromverbrauchs sorgen. Die Annahme des Bundeswirtschaftsministeriums, der Stromverbrauch werde bis 2030 auf 580 Terrawattstunden sinken, entbehrt daher jeder Grundlage.

Wir unterstützen den Vorschlag der Ausschüsse des Bundesrats, das Ausbauziel auf 750 Terrawattstunden bis ins Jahr 2030 zu erhöhen. Der jährliche Zuwachs an Erneuerbaren Energien soll daher mindestens 5 Gigawatt bei Windenergieanlagen an Land und 10 Gigawatt bei der Photovoltaik betragen. Alleine das Potential an verfügbaren Dächern, die für die Installation von Photovoltaik-Anlagen geeignet sind, ist enorm. In Karlsruhe kommen dafür etwa 53.000 Dächer in Frage, lediglich rund 2.000 Photovoltaik-Anlagen sind derzeit installiert.

Um dem Ausbau der Erneuerbaren Energien seine ursprüngliche Kraft und Dynamik wieder zu geben, ist auch die Anpassung des prozentualen Ausbauziels erforderlich. Wie die Ausschüsse des Bundesrats empfehlen, ist der Anteil der Erneuerbaren Energien am Stromverbrauch im Jahr 2030 als untere Grenze zu sehen. Die Befreiung der Bürger*innen von Bürokratie und überflüssigen Hindernissen, die den Ausbau in den letzten Jahren gesetzlich stark ausgebremst haben, wird die Erneuerbaren Energien zu ursprünglich gewohnten und zusätzlichen Ausbauraten führen. Eine Erreichung des Zwischenziels von 65 Prozent erscheint vor diesem Hintergrund schon vor dem Jahr 2030 wahrscheinlich. Die bisherigen Erfahrungen zeigen auch, dass sich Befürchtungen verminderter Netzstabilität durch den Zubau Erneuerbarer Energien nicht bewahrheitet haben.

¹<https://www.fossilfreeka.de>

Eine Stütze sind dabei die Photovoltaik-Anlagen, deren Förderung ab dem nächsten Jahr und in den nächsten Jahren ausläuft. Diese Anlagen sind ein Beispiel dafür, wie eine vernünftige Anschubfinanzierung und Förderung zur Entwicklung eines Marktes für eine Technologie führt und in diesem Fall zu erschwinglichen Preisen für Strom. Laut Internationaler Energieagentur ist die Sonnenenergie mittlerweile zur günstigsten Energiequelle avanciert. Entsprechend sollen Betreiber von Altanlagen ihren Strom weiterhin einspeisen können und dafür den Marktpreis als Vergütung erhalten.

Ebenso soll die Eigennutzung von Solarstrom deutlich erleichtert werden. Die Novelle der EU-Richtlinie zu den Erneuerbaren Energien sieht ein ausdrückliches Diskriminierungsverbot für Bürger*innen und Energiegemeinschaften vor. Die deutsche Novelle des EEG muss sich daran orientieren. Etliche Regelungen des Entwurfs verstoßen gegen das Diskriminierungsverbot. Gemäß den Empfehlungen der Ausschüsse des Bundesrats sollen daher zahlreiche Einschränkungen und Hindernisse fallen. Dazu gehören die Vorschriften für Smart Meter, zumal deren technische Machbarkeit fraglich ist, die Begrenzung der Anlagengrößen, die EEG-Umlage für selbst genutzten Strom und verpflichtende Ausschreibungen. Die EEG-Novelle muss sich hier am Leitbild des Prosumers orientieren.

Eine grundlegende Reform der Regelung der EEG-Umlage wäre dringend nötig. Es ist nicht zu verstehen, dass der Erzeugerpreis der Erneuerbaren sinkt, aber für den Verbraucher durch die EEG-Umlage permanent verteuert wird. Vordringlich wäre hier unter anderem, die EEG-Umlage für selbst genutzten Strom abzuschaffen.

Laut Gesetzesentwurf wird die Grenze für die Ausschreibungspflicht für Solaranlagen bis 2025 auf 100 kW abgesenkt. Gleichzeitig ist für diese Anlagen die Eigennutzung verboten. Diese Regelung ist nicht nachvollziehbar und sollte ersatzlos gestrichen werden. Ausschreibungen werden von Energiegenossenschaften und Bürgerenergiegemeinschaften kritisch beurteilt, weil sie aufgrund der hohen bürokratischen Hürden ausgeschlossen und diskriminiert werden. Deshalb sollte die Grenze für die Verpflichtung für wettbewerbsrechtliche Ausschreibungen deutlich angehoben werden, beispielsweise für Windkraft auf 18 MW.

Aus diesen Gründen fordern wir, die Beschlussempfehlung zum EEG 2021, vorgelegt von den drei zuständigen Ausschüssen des Bundesrates, umzusetzen und den Kabinettsentwurf entsprechend zu verändern.²

Mit freundlichen Grüßen,

faktor2@fossilfreeka.de

²<https://www.klimareporter.de/images/dokumente/2020/10/eeg-2021-ausschussempfehlungen-bundesrat-stand-28-10-2020.pdf>